

27.02.02

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze

TOP 5 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Der Bundesrat möge den Vermittlungsausschuss mit folgendem Ziel anrufen:

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 12 MRRG)

In Artikel 1 Nummer 9 (§ 12) ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Der in § 12 Abs. 2 MRRG nun vorgesehene Satz 6 ist wieder zu streichen.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 MRRG, der unverändert bestehen bleibt, ist die Hauptwohnung eines Einwohners die vorwiegend benutzte Wohnung. Nach Satz 2 ist für Verheiratete und Lebenspartner die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder Lebenspartner. In Zweifelsfällen ist nach Satz 5 die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Nach dem nunmehr vorgesehenen Satz 6 ist bei Verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohnern, bei denen nach den Sätzen 2 und 5 die Hauptwohnung nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann, die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1. Für Satz 1 gilt aber in Zweifelsfällen als Auslegungsregel Satz 5.

Die bisherige Regelung ist für die Klärung von Zweifelsfällen ausreichend. Die geplante Regelung in Satz 6 bringt gegenüber der bisherigen Regelung in Satz 5 keine Verbesserung für den Vollzug bei den Meldebehörden, weil bereits Satz 5 auf den einzelnen Einwohner abstellt und seinerseits eine Zweifelsregelung zu dem in Bezug genommenen Satz 1 darstellt.

Ausgeliefert am 28. FEB. 2002